

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Alexander Schallenberg
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.663.504

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. September 2021 unter der Nr. **7922/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationssicherheitssysteme“ an meinen Amtsvorgänger gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf erwähnt werden, dass es sich bei Klassifizierungsstufen immer um jene gemäß Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG), BGBI. I Nr. 23/2002 handelt.

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:

1. *Welche Vorschriften bilden den Rahmen für die sichere Behandlung von Informationen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts?*
2. *Findet die Geheimschutzordnung des Bundes in Ihrem Ressort Anwendung?*
3. *Findet das Informationssicherheitsgesetz in Ihrem Ressort Anwendung?*
5. *Haben Sie für Ihr Ressort eigenständige Vorschriften erlassen und wenn ja, welche?*

Folgende Vorschriften finden Anwendung:

- das Bundesgesetz über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG) BGBI. I Nr. 23/2002;
- Verordnung der Bundesregierung über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsverordnung, InfoSiV) BGBI. II Nr. 548/2003;
- Geheimschutzordnung und interne Rundschreiben;
- weitere internationale Übereinkommen basierend auf § 14 InfoSiG, wie z.B. bilaterale Verschlussachsenabkommen.

Zu Frage 4:

4. *Findet die Verschlussachsenverordnung der Bundesregierung in Ihrem Ressort noch Anwendung?*

Die Verschlussachsenverordnung ist eine Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Einstufung als und die Behandlung von Verschlussachsen, BGBI. II Nr. 3/2015 und nicht der Bundesregierung und gilt gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. nur für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz und alle weiteren Dienststellen im Bereich des Justizressorts sowie die ordentlichen Gerichte. Sie findet daher keine Anwendung im Bundeskanzleramt.

Zu Frage 6:

6. *Findet die ÖNORM S 2450 in Ihrem Ressort Anwendung?*

Nein, die ÖNORM S 2450 legt allgemeine Sicherheitsanforderungen an natürliche und juristische Personen fest, die im Rahmen von Auftragsverfahren Zugang zu klassifizierten Informationen bis zur Stufe GEHEIM erlangen wollen.

Zu Frage 7:

7. *Besteht in Ihrem Ressort ein Informationssicherheitssystem einschließlich eines Prozesses zur Schulung, Umsetzung und Kontrolle von Informationssicherheitsvorschriften?*

Ja. Prozesse zur Schulung, Umsetzung und Kontrolle basieren auf der InfoSiV und betreffen z.B. Zugang zu klassifizierten Informationen, Sicherheitsunbedenklichkeitsüberprüfungen, die Ausstellung von Zertifikaten, sowie die Kompromittierung von klassifizierten Informationen.

Zu Frage 8:

8. *Wurde dieses System nach ÖNORM S 2450 überprüft?*

Nein, da diese nicht anwendbar ist.

Zu den Fragen 9 und 10:

9. *Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Koordinationsstelle für Fragen der Informati-
onssicherheit?*
10. *Welche Aufgaben sind dieser Koordinationsstelle zugeteilt?*

Die Koordinationsstelle ist der Informationssicherheitsbeauftragte, dessen Aufgaben § 4 In-foSiV zu entnehmen sind.

Zu Frage 11:

11. *Welche Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung sehen diese Vorschriften für welche
Arten von Dokumenten vor?*

Die Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung sind § 2 InfoSiG bzw. § 3 GehSO zu entnehmen.

Zu Frage 12:

12. *Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung von Akten und Unterlagen zu bestim-
mten Schutzstufen?*

Die Klassifizierung auf der Basis von völkerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt nach § 2 In-foSiG. Die Klassifizierung nationaler Dokumente erfolgt nach § 3 GehSO.

Zu den Fragen 13 bis 15:

13. *Welche organisatorischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler
Informationen getroffen?*
14. *Welche physischen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Informa-
tionen getroffen?*
15. *Welche persönlichen Maßnahmen werden je nach Stufe zum Schutz sensibler Infor-
mationen getroffen?*

Der Schutz von sensiblen Informationen wird derzeit lediglich durch die Amtsverschwiegen-heit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG gedeckt, wonach keine physischen, organisatorischen bzw. persönlichen Maßnahmen zu treffen sind. Der Begriff „sensible Informationen“ kann nicht

mit dem Begriff „klassifizierte Informationen“ gleichgesetzt werden, da ersterer ein generischer Begriff ist und im Gegensatz zum Begriff „klassifizierte Informationen“ keiner rechtlichen Definition unterliegt.

Zu Frage 16:

16. *Wann fand die letzte Überprüfung des Informationssicherheitssystems in Ihrem Ressort statt?*

Gemäß § 17 InfoSiV hat eine Überprüfung des Informationssicherheitssystems einmal jährlich zu erfolgen. Die letzte derartige Überprüfung fand im Dezember 2020 statt.

Zu Frage 17:

17. *Welche Maßnahmen wurden im Zuge dieser Überprüfung empfohlen?*

Informationen zu Maßnahmen können im Hinblick auf die IT-Sicherheit des Systems nicht im Zuge einer öffentlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage bekannt gegeben werden.

Zu den Fragen 18 und 19:

18. *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?*
- Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?*
19. *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Eingeschränkt“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?*
- Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?*

Zur Protokollierung von Informationen der Stufe EINGESCHRÄNKKT (oder vergleichbar) besteht keine rechtliche Vorgabe. Die Anzahl der Dokumente, die aufgrund völkerrechtlicher

Verpflichtungen geschützt werden, kann darüber hinaus aufgrund des diesbezüglichen Vertrauensverhältnisses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zu den Fragen 20 bis 23:

20. *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Vertraulich“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?*
 - a. *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - b. *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - c. *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - d. *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?*
21. *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Vertraulich“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?*
 - a. *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - b. *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - c. *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - d. *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?*
22. *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?*
 - a. *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - b. *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - c. *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - d. *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?*
23. *Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?*
 - a. *Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?*
 - b. *Wie viele davon sind EU-Ursprungs?*
 - c. *Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?*
 - d. *Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?*

Diese Information ist als EINGESCHRÄNKTE qualifiziert und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Zu den Fragen 24 und 25:

24. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Streng Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in der Zentralstelle Ihres Ressorts?
 - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?
25. Wie viele Akten und Unterlagen der Stufe „Streng Geheim“ (oder vergleichbar) bestehen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts?
 - a. Wie viele davon sind nationalen Ursprungs?
 - b. Wie viele davon sind EU-Ursprungs?
 - c. Wie viele davon sind NATO-Ursprungs?
 - d. Wie viele davon sind anderen Ursprungs und jeweils welcher Organisation zuordnenbar?

Diese Information ist als GEHEIM qualifiziert und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Zu den Fragen 26 bis 34 und 36:

26. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ berechtigt?
27. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Vertraulich“ berechtigt?
28. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Geheim“ berechtigt?
29. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Streng geheim“ berechtigt?
30. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Eingeschränkt“ berechtigt?
31. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Vertraulich“ berechtigt?
32. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Geheim“ berechtigt?
33. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststelle Ihres Ressorts sind zum Zugriff auf Informationen der Stufe „Streng Geheim“ berechtigt?

34. Wie vielen externen Personen wurde der Zugriff auf besonders geschützte Informationen der verschiedenen Schutzstufen Ihres Ressorts gewährt und aus welchem jeweiligen Grund?
36. Wie viele Personen Ihres Kabinetts sind berechtigt, auf Informationen welcher Schutzstufe zuzugreifen?

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Bedienstete erhalten nur Zugang zu jenen Informationen, welche für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Informationen über den Zugang zu klassifizierten Informationen können aus den im Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Gründen nicht veröffentlicht werden.

Zu Frage 35:

35. Welche technischen Vorkehrungen werden je nach Stufe für den Schutz sensibler Informationen, die elektronisch verarbeitet werden, getroffen?

Die Voraussetzungen zur elektronischen Verarbeitung von klassifizierten Informationen ergeben sich aus der InfoSiV und den Richtlinien und Vorgaben der ISK. Konkrete technische Vorkehrungen, die Angriffsvektoren in der Zukunft bilden könnten, können der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Zum Unterschied zwischen sensiblen und klassifizierten Informationen siehe Fragen 13-15.

Zu Frage 37:

37. Wurden Sie selbst über den sicheren Umgang mit Informationen der jeweiligen Schutzstufe belehrt?

Ich war bereits als Sektionsleiter im Bundeskanzleramt vor meinem Antritt des Amtes als Bundesminister für Europäische und internationale Angelegenheiten sowie als Kanzleramtsminister für Europa, Kunst, Kultur und Medien in der Regierung Bierlein sicherheitsüberprüft. Dieser Prüfung gingen die entsprechenden Belehrungen voraus.

Zu den Fragen 38 bis 43:

38. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?
39. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet des Rates?

- 40. Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet des Rates?*
- 41. Wie viele Personen in der Zentralstelle Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
- 42. Wie viele Personen in nachgelagerten Dienststellen Ihres Ressorts haben Zugriff auf das Extranet-R des Rates der EU?*
- 43. Wie viele externe Personen haben im Wirkungsbereich des Ressorts Zugriff auf das Extranet-R des Rates?*

Das Extranet des Rates ist ein System, das im April 2021 stillgelegt wurde. An dessen Stelle ist für allgemeine Rats-Informationen das Delegates Portal und für klassifizierte Informationen das Delegates Portal – R getreten. Der Zugang richtet sich nach dem Umfang der dienstlichen Aufgaben unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Frage 44:

- 44. Wie viele Personen im Wirkungsbereich Ihres Ressorts haben Zugriff auf ein Tempest-Netzwerk und zu welchem Zweck?*

Informationen über den Zugang zu hochklassifizierten Systemen, die TEMPEST-geschützte Geräte beinhalten, sind klassifiziert und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Alexander Schallenberg

